

Satzung

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in der BBK–Galerie Oldenstadt

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in der BBK–Galerie Oldenstadt**“ und hat seinen Sitz in Uelzen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

2. Zweck

Der Verein bezweckt **die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von junger und ungesicherter Kunst**. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus **kulturellen** Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Zieles.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuführen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann ohne vorher hierüber einen Beschluss zu fassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächst anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Beiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von **z.Z. 20 €**.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als Geldzahlung erbracht wird.

Zur Änderung des Jahresbeitrags bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung von mehr als 50 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, und zwar dem/der ersten Vorsitzende/n, dem/der zweiten Vorsitzende/n und dem/der Kassenwart/in. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind die Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind die Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen sind, beantragen. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet die Stimmgleichheit das Los. Auf Antrag sind Wahlen schriftlich oder geheim durchzuführen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu entrichten, welches von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der/dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

10. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine/n oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel vereinbar mit dem Satzungszweck war und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11. Satzungsänderungen, Vermögensfall bei Auflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung einer geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

11. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den **Kunstverein Uelzen e.V.** zu übergeben. **Der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.09.2014 errichtet.